

sungsgesetzes und der Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 ist dieses Recht auch dem Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik übertragen worden (§ 55 Abs. 1 Ziff. 3 GVG, § 302 StPO). Darüber hinaus steht keinem anderen Staatsorgan und auch keinem Bürger unserer Republik das Recht zu, die Kassation einer Entscheidung zu beantragen.

Aus der Tatsache, daß die Kassation ausschließlich vom Generalstaatsanwalt und vom Präsidenten des Obersten Gerichts beantragt werden kann, darf jedoch nicht geschlossen werden, daß andere Staatsorgane, Funktionäre, einzelne Staatsanwälte oder Richter oder der Angeklagte selbst keinen Einfluß auf die Beantragung der Kassation nehmen könnten.

Es ergibt sich bereits aus der Stellung der Staatsanwaltschaft, daß jeder Staatsanwalt verpflichtet ist, für die Beseitigung einer fehlerhaften Entscheidung Sorge zu tragen. Er wird deshalb seine Feststellung weiterleiten und den Kassationsantrag bei den zuständigen Stellen anregen. Auch die Justizverwaltung (Justizministerium und Justizverwaltungsstellen) und die Richter sind verpflichtet, wenn sie fehlerhafte Entscheidungen feststellen, deren Kassation anzuregen. Dabei sollte sich kein Richter scheuen — soweit es erforderlich ist —, auch die Kassation seiner eigenen Entscheidung anzuregen und damit selbstkritisch zu seiner eigenen Arbeit Stellung zu nehmen. Auch dem Angeklagten steht das Recht zu, sich wegen der gegen ihn ergangenen Entscheidung an den Präsidenten des Obersten Gerichts oder den Generalstaatsanwalt zu wenden. Oftmals erfolgt diese Anregung auch durch die Rechtsanwälte

IV. Die Kassationsgründe

Die Gründe für die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung sind in § 301 Abs. 2 StPO aufgeführt. Danach ist eine Kassation möglich, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht oder im Strafausspruch gröblich unrichtig ist.

1. Die Verletzung des Gesetzes

Das Urteil beruht auf einer Gesetzesverletzung, wenn ein Gesetz nicht oder nicht richtig angewendet wurde. Eine nähere Bestimmung der Gesetzesverletzung hat der Gesetzgeber in § 280 StPO getroffen. Die Gesetzesverletzung kann einmal Fragen des materiellen Rechts betreffen, zum anderen aber auch Fragen des Verfahrensrechts. Darin